Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann Bamberg, [1694]

Vom ersten offentlichen Diebstal/ damit der Dieb beschrien wird/ ist schwerer

urn:nbn:de:bsz:31-327239

Bambergisch

foll Infer Richter bargu den Dieb im Rerefer am Leib firaffen / ond nachvolgents def Lands verweisen/ lang oder furty/ alles nach Gelegen. heit der Perfon und Sachen / Wo aber der Dieb kein solche Geltbuf vermag / foll er defto herter im Rerefer am Leib geftrafft werden / Bud so der Dieb nicht mehr vermag / oder zuwegen bringen fan / so soil er boch jum wenigsten dem Beschedigten den Diebstal wieder geben / oder nach einfachem Werth bezalen oder vergleichen / vnd foll der Beschedigt mit derfelben einfachen Vergleichung def Diebffals (aber mit Vbermaß nicht) Bufer obgemelten Beltbuß vorgebn/ doch foll der Dieb im auß. laffen / fein Algung / fo er in der Gefencknuß gemacht hat / auch zube. Balen schuldig fenn / vnd den Butteln (ob er es hat) einen Gulden für ihr Muhe und Bleiß geben/ Und zudem allen/ nach der beften Form/ ewige Brphede thun / von Sicherheit und Enthaltung wegen eines gemeinen Frids.

> Bom ersten offentlichen Diebstal / banut der Dieb beschrien wird / ift same underlan fcwerer.

CLXXXIIII.

CLXXXIII

Item / Go aber der Dieb mit gemeltem erften Diebftal/ ber one ter fünff Ungerische Galben Werth ift (ehe und er an sein gewarfam Compt) betretten wird / oder ein Geschren / Nachent oder Auffruhr machet / vnd doch jum Diebftal nicht gebrochen oder gefigen hat / ift ein offner Diebftal / vnd beschwert ihme die gemeit Auffruhr oder Berachtigung die That / alfo / daß der Dieb in Branger gefiellt / mit Rhu. ten aufgehamen / vnd das Land verbotten werden foll / vnd foll zudem allen / in der befren Form / ewige Brphede thun / Were aber der Dieb ein ehrliche Perfon / daben befferung zuhoffen were / mag ihn der Riche ter (jedoch ohn Bnfer Beltlichen Sof Rathe Zulaffung und Berwilli. gung nicht) Burgerlich / vnd alfo ftraffen / daß er dem Beschedigten den Diebstal vierfeltig galen / bem Richter auch als viel geben / vnd sonft allenthalben gehalten werden foll / als oben im nechften Urtickel von beime lichem Diebstal gesagt ift.

000

Ber

0

rác

get

3